

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR ISOLAR SOLARLUX® VARIODIRECT

| | |
|------------------------------------|----|
| 1. Gewährleistungsfrist | 01 |
| 2. Ansprüche | 02 |
| 3. Geltendmachung | 02 |
| 4. Besondere Bedingungen | 02 |
| 5. Statische Dimensionierung | 03 |
| 6. Gerichtsstand | 03 |
| 7. Erfüllungsort | 03 |

ISOLAR SOLARLUX® variodirect und ISOLAR VISOREX® lux therm Isolierglaseinheiten sind hochwertige Produkte, die einer strengen Qualitätskontrolle unterliegen.

1. Gewährleistungsfrist

Durchsichtigkeit des Isolierglases: Wir gewähren für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung, dass es im Scheibenzwischenraum zu keinen Beeinträchtigungen der Durchsicht aufgrund von Kondensatbildung kommt. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung ab Lieferwerk.

Wir geben Gewährleistung auf die Funktionalität des Antriebs und der Lamelleneinheit unter Berücksichtigung unserer besonderen Hinweise auf die Ausführung der Ansteuerung für die Dauer von zwei Jahren ab Lieferung. Für alle außerhalb der ISOLAR SOLARLUX® variodirect-Einheit angeordneten Elektroteile wie Trafo, Schalter, Zeitsteuerung oder Lichtwertsensoren und andere Elektroteile, gilt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Liefertag.

2. Ansprüche

Für die von uns zu vertretenden Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung.

Bei Austausch der Gläser liefern wir kostenlosen Ersatz frei Einbauort. Darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung und/oder des Schadenersatzes (wie Ein- und Ausbaurkosten, Übernachtungskosten, Ausfallkosten, etc.) sind ausgeschlossen.

3. Geltendmachung

Ein Mangel ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Mangel erkannt wurde bzw. bei verdeckten Mängeln umgehend nach Erkennbarkeit jeweils unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels inklusive der Endkontrollliste „Endkontrolle ISOLAR SOLARLUX® variodirect“ schriftlich bei uns geltend zu machen. Ein etwaiger Gewährleistungsanspruch kann in jedem Fall erst nach vollständiger Bezahlung der Ware geltend gemacht werden.

4. Besondere Bedingungen

Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen bei unsachgemäßer Montage, Installation, Verwendung und Ansteuerung. Ebenfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn die Jalousien falsch, fehlerhaft bzw. nicht nach unseren Vorgaben angesteuert werden.

Auftretende Mängel, welche durch Blitzschlag, Zufuhr von falschen Spannungen bzw. Strömen insbesondere auf die Encoderleitungen hervorgerufen werden, sind ebenfalls von sämtlichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Missbräuchliche Verwendung wie etwa ständiges Heben und Senken des Behanges oder ständiges „zippen“ in der oberen Endlage führen zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche. Die Nutzer sind dahingehend zu unterweisen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche betreffen die Funktion der Jalousien bestehen außerdem nur, wenn vor Einbau der Glaselemente (unter Einhaltung der Frist gemäß Punkt 3) eine vollständige Funktionsprüfung durchgeführt wird. Dazu ist das mitgelieferte Prüfprotokoll „Endkontrolle ISOLAR SOLARLUX® variodirect“ zu verwenden und binnen 14 Tagen ab Anlieferung vollständig ausgefüllt zurück zu senden. Die diesbezügliche Beweisführung obliegt dem Besteller.

5. Statische Dimensionierung

Der statische Nachweis der Isolierglaselemente ist vom Auftraggeber durch befugte Prüfengeure vorzunehmen. Hierbei sind die örtlichen Windlasten und Klimlasten sowie erhöhte Scheibentemperaturen zu berücksichtigen. Die Verformung durch Winddruck oder Sog, bezogen auf die Scheibenmitte, darf max. 15 mm betragen. Die Verformung bei Klimlasten je Einzelscheibe, bezogen auf die Scheibenmitte, darf bei SZR 32 mm max. -0,5 betragen. Die Verglasungs- und Verarbeitungsrichtlinien für ISOLAR SOLARLUX® variodirect sind strikt einzuhalten.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens.

7. Erfüllungsort

Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens und zwar auch dann, wenn die Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung an einem anderen Ort erfolgt.